### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1819

41 (22.5.1819)

# Großherzoglich Badifches

# etae=231

#### für ben

# Dreifam: Rreis.

Mro. 41. Samftag ben 22. Mai 1819.

Mit Grofbergoglich Babifchem gnabigften Privilegio.

## Berfügungen des Direktorit des Dreifamkreifes.

(Das Musichreiben ber Schuldentilgungs . Beitrage pro 1819. - 20. betref.) R. D. Rro. 8710. Bufolge eingelaufener boben Ministerial Berfugung bom 14. Diefes Rro. 7082. find für bas Etate . Jahr 1819. - 20. folgende Begirts Schuldentilgunge . Beitrage aus. gefdrieben.

1. Für Die Rheindau - Amortifations . Raffe Rarlerube 2. für die Schuldentligunge . Raffe Balbebut 3. Bur Die Schuldentligunge . Raffe Bonborf amei Rreuger, mei Rreuger,

fieben Rreuger, 4. Fur Die Schulbentilgunge Raffe Stublingen Die Steuer Diftritte Des Dreifam Rreifes, welche ju ein ober der anderen Diefer Raf. neunzehn Rreuger, fen ju confribuiren haben, find in der Ertrabeilage jum Rreis . Angeigeblatt Dro. 36. bom 3ahr 1817. aufgeführt.

Den Obereinnehmereien, welche nach bisheriger Ordnung Die Schulbentilgungs . Steuern gugleich mit den Staats. Steuern einheben, wird der Betrag berfelben nach Abjug bon 5 pro-Et. fur Erhebungetaffen, Rachiaffe, und Abgange in den Schulbentilgungs Raffen in Einnah-

Die Greuer . Peraquatoren und bas Steuerrevisorat erhalten bierdurch bie Beifung , bie Mufftellung resp. Pruffung ber Steuerregifter für 1819. - 20, rudfichtlich ber Schulbentilgungs. Beitrage hiernach ju bewurten. Die Aemter baben bafur gu forgen, bag ber Inhalt biefer Bertundung gur Kenntnig ber.

betheiligten Gemeinben gebracht wirb.

Freiburg ben 17. Dan 1819.

Großbergoglich Babifches Directorium bes Dreifam Rreifes.

3. 2. D. R. D. Dutle.

Sob.

(Die Unfiebelung im Ronigreich Boblen betreffenb) R. D. Mro. 8610. In Gemägheit erfolgter voher Ministerial . Berfügung wird die nachste-bende Bekanntmachung — die Ansiedelung im Konigreich Boblen betref. — andurch zur de-fentlichen Kenntnig gebracht, und babet ben sammtlichen Memtern bes diesseitigen Kreifes ber Auftrag ertheilet, biese Bekannmachung in jeder Gemeinde vorlesen, und erklaten zu laffen. Freiburg ben 14. Man 1819.

Großberzoglich Babifches Directorium Des Dreifam Rreifes.

Dutte. 2300.

Dbgleich icon burch Unfere Berfügungen bom 10. Jull und 22. September p. 3. befimmt worden ift, unter welchen Bedingungen Die aus bem Auslande auswandernde Roloniften auf mufte Bauer. und Roloniften . Stellen in ben hiefigen Landen angeseif werden sollen; so könnten doch durch unrichtige Ansichten verleitet und ohne gehörige Ueberlegung mehrere eine wandern; um aiso allen Unaanehmlichteiten und Migverständniffen vorzubeugen, so haben wir auf den Antrag des Ministeriums des Janern und der Boltzei, so wie auch der General. Die riction der Rationalguter nochmals verordnet, und verordnen hiemit:

Artitell.

Rolonisten, welche sich im Ronigreich Bobien ansiedeln wollen, muffen fich bei denen im Auslande beptellten Raiserlich Roniglich Ruffischen Gesandten, Residenten oder Agenten melden, und vor benfelben beweisen, ju welcher Klasse von Rolonisten sie gehören: nemlich ob sie handwarfer, Aderwirthe oder Taglobner sind, wieviel sie Bermögen bestzen, und wie groß ihre Familie ift, auch denselben ein Attest über ihre rechtliche Aufführung in ihren Landen übergeben. Artifell.

Die Roloniften, welche diefe Zeugnisse und Beweise abgelegt haben, muffen barauf maschen, bag ihnen in benen von ben Gefandten, Residenten und Agenten ausgetheilten Paffen alles bas im vorstehenden 1 Artitel Gefagte aufgeführt sen, ob sie die jur Anfiedelung in biefisgen Landen nothige Qual fication besigen.

Den Rolonisten werden weder Reise noch Anfledelungs . Roften bergutet, und im Gegentheil, sowohl eines als bas andere mugen fie aus eigenen Mitteln bestreiten.

Den Kolonisten, welche Sandwerker, Fabritanten, ober von irgend einem flabtischen Gewerbe flob, werden bei ihrer Antunft in den hiefigen Banden vom Ministerio bes Junern und der Polizei, so wie möglich, Derter und Stadte namhaft gemacht werden, welche fur ihr Gewerb paffen und am vortheilhaftesten find.

Den Rolonisten, welche Ackerwirthe find und wenigstens 600 fl. rheinisch Bermogen besigen, follen wuste Bauer . und Rolonisten . Stellen von 1 & bis 3 rheinische Dufen urbares Land, nebst denen etwa befindlichen Gebäuden, boch nur wie folche etwa bestehen, angewiesen werden. Artitel VI.

Roloniften, welche nur 100 fl. rheinifch Bermogen befigen, betommen nicht mehr als 2 bis 3 Morgen urbaren Acter ju Garten . Land.

Beber Koloniste muß sich mit dem ihm angewiesenen Ort begnügen, indem ihnen selbst die Auswahl nicht frei fteht.

Die Roloniften mugen alle auf den innen angewiesenen Grundfluden haftenden sowohl offentliche, als Privat. Grundlasten tragen; auch ebenfo fic aller in wirthschaftlicher hinficht zu machenden Einrichtungen gefallen laffen, wobet ihnen jedoch versichert wird, daß die Große der ihnen übergebenen Grundstude nicht und nie verkleinert werden tann.

Aber aufer ber Befreiung von 6 jahrigen Binfen und benen Bortheilen, welche im Detret vom 2. Mars 1816 beschrieben find, haben die Rolonisten auf sonft weiter keine Unterflugung vom Staate ju boffen.

Menn die Rolonisten icon bestellte und befaete Felder erhalten, fo find fle verpflichtet, die Saat - und Beftellungstoften bem, ber gefaet bat, ju bezahlen und ju vergutigen.

Es ift ferner die Abficht ber Regierung, Bild . und Bruch Gegenden gu bebauen, wer von ben Rolonifien fo iche Grundftude annimmt, muß fie auf eigene Roften rhoben, urbar machen und bebauen, und bas ohne irgend eine andere Unterftagung von bem Staate erware

ten gu fonnen, ale bie, bag nemlich folde Roloniffen von 12 jahrigen Abgaben und Bing aller Art befreit fint ; nicht weniger baf fie auch, to wie alle Muslander überhaupt. fur fic und ihre Rin. ter feibit, wenn foldte bier im Banbe gebobren find, pon bem Golbatenbienft befreit find, fo wie bies burch unfere Berfügung vom 2. Dars b. J. bestimmt worden ift.

Diejenigen Roloniften aber, welche eine folche auszurhobende Anfiebelung unter biefen gefagten Bedingungen übernehmen wollen, muffen wenigftens ein Bermogen von 1500 f. rheinifc nachmeifen; mo ihnen bann eine Blache von 4 Dagbeburgifden Sufen jur Urbarmachung an.

gewiefen werben wird.

artifel XII.

Da, wo mit Rugen auch Budner angefest werben tonnen, follen auch 2 bis 3 Morgen Stellen gu Gartenland jum Urbarmachen unter ben obigen Bedingungen angemiefen merben. Beber biefer Roloniften muß aber ein Bermogen bon 100 ft rheinifc menigftens nachweifen.

artifel XIII.

Die fic anfiedlende Roloniften muffen fic nach einem gewiffen, ihnen vorzuschreibenden Plan erbauen und einrichten.

Urtitet XIV. Die ben Koloniften angewiesenen Grunde und Banbereien find ihr volltommenes Bing . Erb. und Gigenthum, und wenn bie Roloniften eingerichtet find, fo erhalten fie geborige landesgebrauchliche Grund - und Gigenthums . Briefe.

Artifel XV. Die Erfüllung biefer Unferer Bestimmung befehien Bir bem Ministerio bes Innern und ber Boliget, Dem Schag . Minifterio, nicht weniger ber General . Direction ber Staats . Buter biemit an.

Gegeben in Barichau in ber Staats . Bermaltungs . Sigung ben 3. May 1817.

(unterfdrieben) Der Staats . Sefretar und Brigabegeneral. Der Minifter bes Janern und ber Poligei. (unterichrieben) Dostomsti,

Für die Gleichlautigfeit mit bem Original Dir Staats . Gefretar und General Roffectt.

Seit 3 Jahren lief fic in Doblen, theils auf Privatelgentbummern jugeborenben Grund. Ruden, theile auch in Rational. Butern eine febr bebeujenbe Angahl frember Roloniften nieber. Die Regierung Diefes Ronigreichs findet alio in Begug auf die Berordnung bes Fürften. Staathaltere vom 3. Day 1817. in Betreff ber Diefen Roloniften jugeficherien Bortheile für nothwendig, nachftebenbe Erlauterungen bingujurugen.

1. Diejenigen Roloniften, melde fich auf Bewateigenthummern jugeborenden Grundfluden niederloffen wollen, tonnen fich jederzeit mit biefen Gigenthummern in freiwillige Bertrage einlafe fen, es fen burch taufiche Anfichbringung von Brundftuden, es fen burch Erb . ober Beitpacht, oder auch (wenn anders ihre Fonds nicht binlanglich genug find) indem fie dieselben auf Bin-fen oder Abarbeiten übernehmen. Die in dieser hinsicht gemachten Berträge werden unter dem Schutz ber Gesetz treulich erfüllt. — Diese Kolonisten sowohl, als auch ihre mit ihnen einge-wanderten Sabne. wanderten Sobne, find von jedem Militardienst, und wenn sie sich auf untuitivirten, verlassenen oder unbedauten Grundstuden niederlassen, durch 6 Jahre von allen dentlichen Abgaben ben befreit. Bei ihrer Ankunft in Poblen find sie verpflichtet fic beim Ministerium bes Innern in Barschau zu melben, um sich daselbst einschreiben zu lassen, oder auch notitige Informatios

2. Diejenigen Roloniften, melde fich in ben Rational Gutern nieberlaffen wollen, find perpflichtet fich , noch ebe fie antommen , beim Schap . Ministerium ju meiben und burch beige- fügte Beugniffe ju beweifen , daß fie die in ber Berordnung bes Furfien Staatshalters vom 3. Das 1817 erwähnten Bedingungen ju erfüllen im Stande find. Das Ministerium wird nach Erwägung und Brüfung erwähnter Zeugniffe den Rolonisten die Zeit, um welche sie sich in den ihnen bestimmten Grundstücken niederlaffen tonnen, bekannt machen. Diese Berfahrungsart ist um so nothiger, da fast alle Besigungen in den National Gutern, welche durch die Folgen des Rrieges verlassen waren, heute schon vertheilt und bedaut sind; die aber, über welche man noch verfügen kann, zusörderst ausgemeffen, entwässert und begränzt werden müssen. Wenn also Kolonisten ohnerachtet dieser Bekanntmachung zu voreilig hier ankommen möchten, um in den National Gutern Dlas zu sinden, so können sie es sich auch nur selbst zuschreiben, wenn ihnen etwa Zeit und Gelvverlust, oder sonstiger Nachtheil entspringt. In jedem Kalle halt sich die Regterung des Königreichs Pohlen für verpstichtet, die Kolonisten nochmals öffentlich zu warnen, daß sie ausser zu verlangen noch zu hossen haben.

Gefchen ju Barichau ben 1. Februar 1819. Minifter bes Innern und ber Polizei. (unterzeichnet) T. Mostowosti,

Minifter des Finang und Schatmefens, (unterzeichnet) J. Weglenstp.

General . Sefretar bes Ministeriums bes Inuern und ber Polizei. Aug. Rarsti.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Begirtsamt Mullbeim.
[1] Johann Brogglin von Schliengen auf Dienftag ben 8. Juni d. J. in ber Krone bafelbit. Mus bem

Candamt Freiburg.

(1) Ottmar bausler von Schringen auf Montag ben 7. M. in ber 1. Landamte Reviforate Ranglet babter.

Bu Schallftabt — Chriftian Rubling von Bobrenschallftabt auf Donnerstag ben 17. Junf b. 3. Aus bem

Begirtsamt Gatingen.

[1] Eaver Leim gruber Sattler auf Montag ben 14. Juni Bormittags 8 Uhr bafelbit.

Bu Bebr — gegen Jos. Martle von Entendorf auf Dienstag ben 15. Juni, und ges gen Jos. Nagelins Disjoas Bitwe, Fransista geb. Leber, auf Mittwoch ben 16. Juni por bem Theilungs Comissatat baselbst.

Begirteamt Borrach.
(1) Johann Georg Morgelin Rothgerber pon Steinen auf Dienstag ben 8. Juni b. 3. por ber Theilungs. Commission im hirschens wirthstaufe bafelbft. Aus bem Begirteamt St. Blaffen.

Hus bem

(1) Die Joseph Tebbiiche Cheleute, Blafi

Gerfpacheriche Bittwe Catharina Mutter und Timotheus Gerfpacher von Todtmosiutte, bann gegen Michael Blumvon Todtmosweg. Alle auf Montag ben 14. Juni d. 3. Borinttags 9 Uhr vor bem Amtereviorate Dabier. Aus bent

Begirtsamt Endingen.
(2) Bhilipp Maier Seifenfieder von Ries gel auf Mittwoch ben 2. Junt b. J. vor der Theilungs Commission im Salmenwirthshause baselbft. Aus bem

Bezirtsamt St. Blaffen.
(2) Fribolin Schmit Bittwe bon Tobts mostutte auf Montag ben 7. Juni d. J. vor bem Amistevisorat in St. Blaffen. Aus bem Bezirtsamt Elzach.

(2) Gegen ben verstorbenen und in die Gant erfennten Leinenweber Laver Rern von Unterprechthal auf Dienstag ben 1. Juni b. J. por bem Amtsrevisorat ju Eljach. Aus bem Bezirtsamt Staufen.

(3) Joseph Locherer von Rorfingen auf ben 25. Man b. 3. im Barenwirthshause gu Rorfingen.

Schulden richtigstellung.
(2) Der Georg Ab. Materte Bittib von Epfenbach ift die Auswanderungs. Erlaubnig nach ruffifch Bolen mit ihrer Familie vermög boben Rreis. Directoral. Rescripts gestattet worden; wer baher an biefelbe etwas ju fordern

bat, bat fich binnen 4 2Bochen bei bem jur Liquidation beauftragten Amiscebiforat babier gu melden indem nach umtoffener Grift ber Beging bes Bermogens biefer auswandernden Familie geftattet, und bie fich nicht gemelbet babenbe Glaubiger ben ihnen baburch jugeben. ben Machtheil feibit gugufchreiben baben.

Retarbifchofsbeim ben 4. Map 1819. Großbergogliches Begirfamt. 2B ilb.

Banterfenninif.

[1] Wegen ben bieberigen Judenvorfteber La. gar Blod Dahier if Der Gantprojeg ertennt, und jur Liquidicung feiner Schuiben, fomte jum Berfuche eines Rachlaffes und Stundungs. berirags ift Lagiahrt auf Dienftag ben 15. f.

M. anberaumt worben.

Es merben baber alle, melde aus irgend einem Rechtegrund an gedachten Lagar Bloch ober beffen Gobne, Glias und Johann Bloch, Die mit Demfelben in Sandelsgemeinichaft fan. ben, eine Forberung ju machen haben, aufge-forbert, ibre Aufpruche an befagtem Tage bes Morgens um 8 Uhr vor Großbergoglichem Amtereviforate unter Borlegung ber Bemeisur. funden angugeben und richtig ju ftellen, über Bor. jugerechte ju verhandeln, und fich uber ben ge. macht merbenben Borichlag jur Abichliefung eines Rachtaffes und Stundungsvertrags gu erflaren, unter bem Rechtsnachtheile im Ausblei. bungefall bon ber Gantmaffe ausgeschloffen gu merten.

Bugleich merben biejenigen, welche in bie Maffe etwas fouldig find, benachrichtiget, baß fie bei Bermeibung boppelter Zahlung, ihre Schulbigfeit an Miemanben anders, als an ben beftellten Guterpfleger, Uhrenmacher Breblin.

Emmendingen ben 15. Man 1819. Grogherjogi. Begirteamt.

ger babier bezahlen burfen.

Erboorladungen, Folgende fcon langft abweiende Perfonen, ober beren Leibeserben follen binnen 12 DRonaten fic bel ber Dbrigteit, unter welcher ihr Bermogen febt, melten, midrigenfalls baf. felbe an ihre betannten nachften Bermanbten gegen Caution wird ausgeliefert merben.

Begirtsamt Emmenbingen. [1] Bon Maiterbingen ber feit 23 Jaho ren abmefenbe Dichael Rubelin.

Landamt Freiburg. (1) Der feit 54 Jahren abwejende lebige Unbreas Beislammte von Ebringen.

Aufforderung. (1) Anton Muller, Chemann ber bafter verftorbenen Gufanna, gebobenen Dermann, bat binnen 6 Bochen feine Antpruche auf Die Berlaffenschatt feiner Chefrau um fo gewiffer babter auszuführen, mibrigens bie Berlaffen. ichafts . Abbandlung nach bem vorliegenden Zefament ber Erblafferin beenbiget murde, und er fich die ihm baraus ermachfende Rachtheile felbit jugufdreiben batte.

Freiburg am 13 May 1819.

Großberjogl. Stabtamt. o Carismar.

Aufforderung.

Ber an ben berftorbenen Enper Ruch alt Sager bon Staufen eine rechtmaffge Anfors berung ju machen bat, wird aufg forbert, Dies felbe Montags ben 7ten Juni Bormitags in bem Stabifden Rathbaure bor ber Theilungs. Rommiffion ju liquibieren, anbernfalls er ben Maffen . Musichlug ju gewärtigen hat. Staufen ben Sten Dan 1819.

Billinger.

Aufforderung.

(2) Loreng Bunther von Reuershaufen, mel. der bom Grokherzogl. 1. Linten . Infanteries Regiment miberbolt befertirt ift, wird biemit aufgeforbert, fic binnen 6 2Bochen ben feinem porgefegten Commando ober babter ju ftellen, und über feine Entwerdung geborig ju verant. worten , wibrigenfalls bie gefeglichen Strafen wieder ibn verbangt merben follen.

Freiburg ben 5. Man 1819. Großbergogl. Lanbamt Bundt.

Mufforderuna. (3) Anton Pfluger von Borblingen Gols bat bei bem IV. Linien Infanterie Regiment von Reuenftein, welcher aus feiner Garntfon bostich ausgetretten ift; wird hiermit offentlich aufgeforberet, fich binnen 3 Monaten babier ju ftellen, wiedrigenfalls gegen ibn berfügt merben wirb, was bie Gefetze vorfcbreiben. Rabolphiell ben 1. April 1819.

Broffi. Begirfeamt. 28 aichner.

Mufforderung.

(2) Jene Glaubiger, welche am 22. Marg b. 3. ihre Forderungen an ben hiefigen hutmacher Balthafer Tiefenthaler nicht angemelbet haben, werden aufgefordert, dieses bei Bermeibung des Ausschlusses am 28. d. M. im Stadtamis Revisorate nachzuholen, da vun die Gant erkannt ift. Freiburg den 17. May 1819. Großherzoaliches Stadtamt.

b. Chrismar.

Berichollenheitserflarung.
(1) Da ber ichon über 34 Jahre abwesende Johann Grammesbacher von Generkneft auf die unterm 26. Februar v. J. erlassene die fertliche Borladung teine Nachricht von sich gegeben hat, so wird berselbe anmit für versichollen erklart. Was mit dem Unfügen befannt gemacht wird, daß sein unter Pflegschaft sichendes Bermbien dem diesselbe werden soll.

Staufen ben 17. Mai 1819. Großherzogliches Bezieteamt.

Munbtodt . Erflarungen.
Dhne Bewilligung bes Pflegers foll bei Berluft ber Forberung, folgenden im erften Grab
für mundtodt erflarten Perfonen, nichts geborgt, oder fonft mit benfelben fontrahitt
werben. Aus bem

(1) Bon Offen burg bem Anton Roten. buchier, beffen Pfleger ber Rath Gonner von ba ift. Aus bem

Begirteamt Borrad.

(2) Den Johannes Muller'ichen Gheleute von 2By blen, beren Pfleger ber Johann Jung von Da ift.

Mundteberffarung und Sculbenliquibati. on bes Leonhard Bury bon Mit. Siegelau.

(1) Leonhard Burp pon Alt. Siegelau wird im erften Grad für mundtod ertlatt, und ihm Mathias Ropper von Reu. Siegelau als Aufsichtpfleger beigegeben, obne beffen Mitwirtung erfterer teine rechtsgultigen Sandlungen sornehmen kann.

Bugleich wird gegen Leonhard Bury Schulbentiquidation auf Fre ita g ben 11. Juni d. J. auf ber Umte. Revisoratstanglei babier angeordnet, wozu die Gläubiger bei Bermeibung bes Ausschluffes vorgelaben werben.

Balbtirch ben 10. Dan 1819.

Grofberjogliches Begirtsamt.

Strafurtheil.

[1] Da ber Deserteur | Simon Blum bon Inglingen fich auf die ergangene Sosetal Labung nicht wieder gestellt hat, so wird gegen ihn gufolne hohen Kreisdirectorial Erlasses vom 10. b. M. die Bermögens. Confiscation und ber Berluft des Octsourgerrechts hiemit ausgesprochen.

Borrach ben 14. Man 1819.

Großbergogl. Begirteamt

Diebftabl.

(1) Um 16. b. M. Mittags zwischen 10 und Li Uhr wurden in einem Saufe babter — 200 fl. burch Erbrechung einer Rifte gestohlen: unter biefen fanden fich folgende Gelbforten, welche zur Entdedtung bes Thaters, wenn andere biefe mit ben Berhaltniffen bes Ausgebers unvereindarlich fenn sollten — führen tonnten;

Gine boppelte Louled'or, Sechs einfache Louled'or, Gine öfferreichifde Ducate, Eine habe Marb'or,

Ein Thaler, auf beffen einen Seite ein Bi-

Diefes Gelb war in einem & Soub langen, 4 Boll boben, ein Oblongum biebenten grun, angestrichenen, mit einem eifernen Schlößlein verfebenen Rifilein, welches ber Dieb mitnahm. Sollte hiereinfalls eine Entbedung gemacht werben, fo bitten wir um fcleunige Nachricht.

Rengingen ben 17. Dai 1819.

Großherzogliches Begirtsamt. 2Betjel.

Diebftabl.

(1) Den 17. b. Rachmittags zwischen z und 4 Uhr murben ber Wittme Theresia on n m gebohrene Oberrieber in Buchheim, zwei Stude, jedes 25 Ellen haltend, fehr feines reiftenes 5/4 Ellen brettes noch ungebleichtes Tuch aus ihrem Garten bon ber Bleiche entwendet

Samtliche Grogherzogl. Behbrben erfuchen wir auf die Borzeiger ober Berkaufer folden Tuche ein machfammes Auge zu haben, und im allenfalfigen Betrettungefalle gefällige Nachricht anher mittheilen zu wollen.

Freyburg ben 19. Dat 1819. Grofferzogliches Lanbamt.

#### Stedbrief.

(1) Johann Engelhart, angeblich ein Soldatentind aus Kolmar im Elfas gedürtig, bessen Signalement unten beigefügt ist, wurde am 19. d. Abends mittels Schub von dem K. Oester. Kreisamt Pifet, woselbster wegen Mangel an Legitimation arretirt worden, anher und sohin gestern in der Früh weiters über Endingen zur Instradirung nach seiner heimath abgetrefert. Auf dem Gebirgswege zwischen Eichstädt und Endingen übermannte selber nach längerem Ringen, und bedeutender Berwundung den ihn teansportirenden Volizei Goldaten, bernächtigte sich, als dieser dewustlos niedergesunsen, der amtlichen Schriften und machte sich füchtig.

Signalement.

Derfelbe ift beilaufig 30 Jahre alt, mittler rer befester Statur, mist ungefahr 5' 3" er bat bundelbraune haure und Augenbraunen, eine bedette bobe Stiene, eine mittlere Naie, etwas großen Mund, graue Angen, ein voll. tommenes langlicht braunliches Angesicht, und überhaupt einen ftarten Rorperbau.

Er fpricht ben ofterreichifden Dialett, je.

bod nicht bolltommen.

Derfeibe trug bei feiner Entweichung einen braunen tuchenen Janter mit einem niebern femargen Rragen, zwilchene gerriffene Banta-lone, ftarte noch gang neue talbleberne Schube, welche er bem betaubten Transportanten genommen, und einen runben alten Filghut.

Sammtliche obrigfeitliche Beborden werden bemnach erfucht, auf biefen gefährlichen fuche tigen Durichen ju fahnben, feiben im Betrettunge-falle anjuhalten, und gegen Roftenerfaj anber

Hefern ju laffen.

Freiburg am 21. Dan 1819.

Großherjogl. Stadtamt.

#### Raufanträge

Saus. Berfietgerng.
(1) Aus Anlag ber Abtheilung ber verfiorbenen Shefrau bes Junftmeisters Reuthin läßt
berfelbe Donnerstags ben 3. Juni bas borhandene Saus, Mro. 197. in ber Galgaffe neben Gebrüber Rapferer und Schneiber Luttner, mit bem tleinen Feuerrechte, und einem
gewölbten Reller im Ausrufspreisse zu — 3500 flunter Sauptbedingungen versteigern, bas

1) Um Raufebreis & baar, und ber Reft ouf Martini 1820. 21. und 22 gu bejapten ift,

2) Derfeibe bom Raufstage an vergindt wer-

3) Bon Geite bes Bertaufere fich ju Ertheilung ober Berweigerung ber Ratification 14 Tage vorbehalten werben.

Freiburg ten 16. Dan 1819.

Grofferzogliches Stadtamis - Reviforat

Berftetgerung.

(1) Die Pubermuller Reller den Realitaten merben ba fich nunmehr Liebhaber gefunden, Donnerstags ben 27. b im folgenden Abtheilungen perfeigert werben:

a Das haus und die Pubermuble 2 Schopfe 2 hausen 12 Ath. Borleben; 1/2 hausen Krautgarten, ein Pumpbrunnen, des Karl Kellers halfte ber 4 Jambert Baumgarten mit Einschluß des gegen Mittag liegenden Krautgartchens, und zwar diese Objecte alle zusammen in einer Abiheilung angeschlagen für 4850 fl.

b Das noch nicht ausgebaute Saus 7 Saufen Acer babel, 2 Saufen Borleben welche um 800 fl. bereits angetauft find.

In Beziehung auf die Bahlungsterminie bleis ben die früheren festgesezten Beding niffe unbers andert.

Freyburg ben 21. Mal 1819. Großherzogliches Stadtamts, Revisorat, Softe

(3) Die reichhaltige Buchersammlung bes berftorbenen Stadtpfarrers Lempke wird Montags ben 24. b. in dem evangeliften Pfares baufe gegen daare Bejahlung versteigert werden.
Der Catalog ift in den Leftzimmern bes Mu-

feums und ber Sarmonie, fobann in bieffeiti. ger Ranglei gur Ginficht niebergelegt. Freiburg ben 14. Man 1819.

Brogherzogl. Stadtamts . Reviforat.

Sofle. Frucht . Berfauf.

[1] Muf bem bereichaftlichen Frucht. Speicher Dabier wied Montag ben 7. Juni Bormittags. 9 Uhr wieder eine farte Parthie Batgen, Rog. gen und Gerften öffentlich verftetgert werben.

Bafenmeiler am 18. May 1819. Großherzogl. Dom. Bermaltung. Feigler.

#### Bacht - Untrage.

Deu, Leemath und Rleinzehnd Bere

padtung. (1) Runftigen Pfingftmontag ben 31. b. D. Rachmitags 2 Uhr, wied in bem Baren Dahier ber von Schachische Den, Leewath und Rleinzehnd fur dieses laufende Jahr an ben Meistbietenden verpachtet, die Bedingniffe werden bei der Steigerung bekannt gemacht. Betgenhausen ben 18. Mai 1819.

v. Schachifche Bermaltung

Ottiliengute'. Berpachtung. (1) Da mit bem 31. December b. 3. ber bieberige Bacht über bas flattiche Ottiftengut, welches in 6 Jauchert Matten, 5 Jauchert Ader und einem Sausgarten mit bem Birthes baus bestehet, ju Ende gehet, so wird biefes But am 4. f. Monate Bormittags 11 Uhr auf bem fabtlichen Rathebaufe in Der Dagte ftratifanglet wieder neuerlich auf mehrere Jahs re mittelft offentlicher Berftetgerung an ben Meiftbiethenben in Dacht hintangelaffen merben .

Es wied Diefes mit bem Unhange andurch gur bffentlichen Renntniß gebracht, baf auch ausmartige Liebhaber jur Dachtubernahme merben jugelaffen werben, und man einem folchen Bachter bie burgerliche ober fougbugerliche Mufnab.

me nach Umftanben ju erwirten geneigt fepe. Die Beftandszeit fangt an Beibnachten b. 3. an, und bauert langere Jahre; die weitern Bebingniffe tonnen in Dieffeitiger Ranglet eingefeben merben.

Freiburg am 14. Man 1819.

Der Magiftrat allba.

Tag	der Marftorte.	Wat-	I K O	out the fa		100	nae		He	er.	16	oh-	EI fi	th-	E fe	il-	Sir fer		elt	10,000	fd	Mis ielf.		lot	Ba-	
Mai 15	Freiburg, beffe mittlere	d. fr.		16 11		Pr. 26 24	1.	fr. 57	ff. 1	58	7.	4	H.	Fr. 36	7.	1	A	ř.	1	Y		fr.	-	_	A.	h. 34
14	Gmending. b. mittlere	1 31 1 40 1 36	1 1 1	15		20		54 57 55	选注	54 55 50	1 X			1616	76	200			KILL		7	57		47		24
12	Staufen befte mittlere	1 30 1 39 1 33	1 1	10		O Marie	1	54	1	45		1					90						1			C. Safet
17	geringere Endingen, b. mittlere	1 27		25				54		48 48	1	20	1	48	200	200						は対象		55 50 57		STATE OF
10	geringere Randern, beffe mittlere	1 36	1	ALC: N	1	36	1	6	1					Service of the servic	98	STATE OF THE PARTY		Mary Control		18.11		15				
48	gerindere 26rrach , beffe mittlere		O. S.			3000		100		もでは	100		明安	THE PERSON NAMED IN		1000	15 A			医线		10			No. of Lot	を受ける
14	Mülheim , b.	1 36	2	7 1		36 36	1	3	1	3						が出版	100			N. ASSE		7	S. F. F.	O MARKET		
13	Waldsbut, b.	1 30	100			30	STATE OF	57 41	40	51	The state of	がない	This or	100		大	of the			C	100	から	S. A.	Service Control		
	geri were		K	1		6		38	1000			100		を		200		9	4	0		1	1	1		

Arudt . Breife.